

Reinschrift

der Neufassung der Satzung des VDST Tauchsport Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. (VDST TLV SH e.V.) gemäß einstimmiger Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13.10.2024 in Kiel



Inhaltsverzeichnis der Satzung:

Präambel

I. Allgemeines:

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Geschäftsjahr des VDST TLV SH e.V.**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Grundsätze**
- § 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**
- § 5 Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Aufträge**

II. Mitgliedschaft:

- § 6 Mitglieder**
- § 7 Rechte der Mitglieder**
- § 8 Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
- § 10 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung § 11 Information und Kommunikation III.**

Organe, Abteilungen, Beauftragte etc.

- § 12 Organe des VDST TLV SH e.V.**
- § 13 Die Mitgliederversammlung**
- § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 15 Der Vorstand**
- § 16 Abwahl des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder, Beauftragten oder von Kassenprüferinnen und Kassenprüfern**
- § 17 Aufgaben des Vorstands**
- § 18 Abteilungen**
- § 19 Beauftragte**
- § 20 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer**
- § 21 Arbeitstagung der Vereine**
- § 22 Gleichstellung**
- § 23 Digitalisierung**
- § 24 Datenschutz**
- § 25 Compliance**
- § 26 Auflösung des Verbands**
- § 27 Inkrafttretens- und Übergangsregelungen**

Präambel

Im VDST Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. sind Männer und Frauen bei der gemeinsamen Umsetzung des Verbandszwecks aktiv. Frauen und Männer sind dabei gleichwertig und gleichberechtigt. Der VDST TLV SH e.V. trägt dem Rechnung, indem er in seiner Satzung, seinen Ordnungen und im gesamten formellen Schriftverkehr Funktionen geschlechtsneutral formuliert und jeweils beide Geschlechter erwähnt.

Im täglichen Sprachgebrauch und Schriftverkehr werden die Bezeichnungen dem Geschlecht der jeweiligen Funktionsinhaberin bzw. des jeweiligen Funktionsinhabers angepasst.

Im sonstigen Schriftverkehr kann jeder und jede schreiben wie er oder sie will, allerdings empfiehlt der VDST TLV SH e.V., sich am Gleichstellungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie an den Empfehlungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. zu einer geschlechtsneutralen Sprache zu orientieren.

Der VDST TLV SH e.V. ist sich bewusst, dass seinen sprachlichen Regelungen ein binäres Geschlechterverständnis zugrunde liegt. Im gesellschaftlichen Diskurs zu Geschlechterrollen gibt es aber leider noch keine konsensuale Vereinbarung, wie den diversen und nicht binären Geschlechteridentitäten schriftsprachlich Rechnung getragen werden kann.

Insofern sind diese Geschlechteridentitäten auch bei Verwendung des binären Sprachmodells auf jeden Fall mit eingeschlossen und haben im VDST TLV SH e.V. den Anspruch auf eine gleichwertige Teilhabe.

Der VDST TLV SH e.V. beteiligt sich an der gesellschaftlichen Zielsetzung einer geschlechtergerechten Sprache. Er wird seine Satzungen und seine Ordnungen entsprechend dem sich entwickelnden gesellschaftlichen Bewusstsein und der allgemeinen Sprachentwicklung weiterentwickeln und jeweils redaktionell anpassen.

Angesichts der immer noch im Fluss befindlichen sprachlichen Evolution wird der Vorstand des VDST TLV SH e.V. mit Beschluss dieser Satzung ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss die jeweiligen geschlechtsneutralen Formulierungen in der Satzung und den Ordnungen bei Bedarf redaktionell anzupassen, falls es zukünftig andere sprachliche Normen oder neue rechtliche Festlegungen gibt, soweit der Regelungsgehalt der jeweiligen Normen hierdurch nicht verändert wird.

Der VDST TLV SH e.V. unterstützt alle Bemühungen zur Umsetzung der Inklusion, nicht nur von Menschen mit Behinderung, aber insbesondere von diesen, um allen eine Teilhabe an allen Varianten des Tauchsports zu ermöglichen.

Der VDST TLV SH e.V. und seine Gliederungen werben aktiv um weitere Mitglieder. Neue Mitglieder sind willkommen, wenn sie sich mit dem Leitbild und den Werten des VDST TLV SH e.V. identifizieren und an deren Umsetzung aktiv mitwirken wollen.

Menschen, die das Grundgesetz ablehnen, antifeministische, rechtsextremistische oder andere extremistische, rassistische oder antisemitische Positionen vertreten, sind im VDST TLV SH e.V. nicht willkommen.

I. Allgemeines:

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Geschäftsjahr des VDST TLV SH e.V.

- (1) Der VDST Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (VDST TLV SH e.V.), gegründet am 12.11.1976 in Neumünster, hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister VR 2571 KI des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
Seine Steuernummer beim Finanzamt Kiel ist 20/294/70243.

- (2) Das Tätigkeitsgebiet des VDST TLV SH e.V. ist das Bundesland Schleswig-Holstein. Darüber hinaus reichende Aktivitäten finden nur in Abstimmung und in Kooperation mit den benachbarten Tauchsport Landesverbänden im VDST e.V. statt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der VDST TLV SH e.V. fördert und vertritt die Interessen des Tauchsports in all seinen Erscheinungsformen mit und ohne Gerät und die damit verbundenen sportlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Tätigkeiten in Schleswig-Holstein. Dies insbesondere mit der Maßgabe, den Freizeit- und Breitensport, den Wettkampf- und Leistungssport sowie das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern. Außerdem ist der VDST TLV SH e.V. bemüht, den Anteil an Taucherinnen und Jugendlichen zu erhöhen, was vor allem durch ein erlebnis- und umweltorientiertes Tauchen unterstützt werden kann.
- (2) Auch die marine und limnische Unterwasserarchäologie sind im Rahmen der Verwirklichung des Verbandszwecks ehrenamtlich zu unterstützen.
- (3) Die Förderung der Jugend ist ein wichtiges Anliegen des VDST TLV SH e.V. im Rahmen der Verwirklichung des Verbandszwecks. Die Bildung von Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen, deren Vernetzung innerhalb des Landes- und des Bundesverbandes sowie die jugendpflegerische Arbeit sind dabei wichtige Instrumente. Die besonderen Belange der Verbandsjugend werden im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung in einer eigenen Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des VDST TLV SH e.V..
- (4) Der VDST TLV SH e.V. arbeitet bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mit allen Fachverwaltungen auf Landes- und kommunaler Ebene vertrauensvoll und eng zusammen. In gleicher Form arbeitet der Verband mit den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Lande eng und vertrauensvoll zusammen, sofern es ein inhaltliches Näheverhältnis zu den Belangen des Tauchsports gibt. Der Verband und seine Gliederungen verwirklichen den Vereinszweck dabei auch durch ehrenamtliche citizen science-Projekte mit der Wissenschaft und ehrenamtliche Kooperationsprojekte mit den Verwaltungen.
- (5) Auch mit anderen, den Tauchsport pflegenden Institutionen und Organisationen, wie z.B. den Forschungstaucherinnen und -tauchern der Hochschulen, der DLRG, der Wasserwacht, dem Arbeitersamariterbund, den Feuerwehren und Rettungsorganisationen arbeitet der VDST TLV SH e.V. eng und vertrauensvoll zusammen.
- (6) Desgleichen mit den Natur- und Umweltverbänden in Schleswig-Holstein. In allen Belangen des Meeres- und Gewässerschutzes sieht sich der VDST TLV SH e.V. als natürlicher Partner derselben.
- (7) Der VDST TLV SH e.V. erfüllt seine Aufgaben insbesondere auch durch
 - die Aus- und Weiterbildung von Taucherinnen und Tauchern in seinen Mitgliedsvereinen und im Rahmen kooperativer Ausbildungsangebote auf Landesebene und mit anderen Tauchsport Landesverbänden,
 - die Aus- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
 - Trainern/Trainerinnen, Tauchlehrerinnen und Tauchlehrern und Jugendleiterinnen und Jugendleitern und ähnlicher Funktionen,

- Maßnahmen der Prävention und Aufklärung zur Bekämpfung des Dopings,
- Maßnahmen gegen jegliche Form interpersonaler und insbesondere sexualisierter Gewalt im Verband und seinen Mitgliedsvereinen,
- Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport,
- Abnahmen der Leistungsabzeichen Flossenschwimmen,
- die Hinführung von Jugendlichen und Erwachsenen zu angepassten Angeboten des Wettkampf- und Leistungssports und Durchführung entsprechender Wettbewerbe auf Landesebene (Landesmeisterschaften),
- die Unterstützung der persönlichen Gesundheitsvorsorge im Sport,
- eine tauchsportbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- einen angemessenen Versicherungsschutz für Vereine, Vereinsmitglieder und Funktionsinhaberinnen und -inhaber,
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung von tauchsportlichen Ordnungen und Empfehlungen auf Landes- und Bundesebene.

§ 3 Grundsätze des VDST TLV SH e.V.

- (1) Der VDST TLV SH e.V. ist eine Vereinigung der Tauchsportvereine oder tauchsporttreibenden Sparten von Sportvereinen in Schleswig-Holstein.
- (2) Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST e.V.) und im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV e.V.). Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände für sich und seine Mitglieder als verbindlich an.
- (3) Der VDST TLV SH e.V. bekennt sich zu parteipolitischer und konfessioneller Neutralität und wendet sich gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und Frauenfeindlichkeit.
- (4) Der VDST TLV SH e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt. Dies umfasst insbesondere körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt. Er setzt die entsprechenden inhaltlichen Konzepte und Leitlinien sowie die Schulungskonzepte des VDST e.V. bei sich und in seinen Gliederungen und Mitgliedsvereinen um.
- (5) Der VDST TLV SH e.V. bekennt sich zur Dopingbekämpfung im Sport und erkennt den Nationalen Anti Doping Code in seiner jeweils geltenden Fassung an.
- (6) Der VDST TLV SH e.V. fördert die Integration von jungen und älteren Menschen sowie von Menschen mit und ohne Behinderung im und durch Sport.
- (7) VDST TLV SH e.V. fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile nach Maßgabe seines Gleichstellungsplanes hin.
- (8) Der VDST TLV SH e.V. nimmt Gender Mainstreaming und Diversity Management als Steuerungsinstrumente in seine Entscheidungsprozesse bei seiner Aufgabenerfüllung auf.
- (9) Der VDST TLV SH e.V. will die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen.
- (10) Der VDST TLV SH e.V. erkennt die rechtliche, organisatorische und finanzielle Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit. Er stellt die vorhandenen Kompetenzen und Interessen seiner Mitglieder dar und fördert den gemeinsamen Kompetenzerwerb aller Akteure. Er fördert die Zusammenarbeit und die Vernetzung, regt Kooperationsformen jeglicher Art zwischen den Gliederungen des VDST TLV SH e.V. und des VDST e.V. an, identifiziert mögliche Kooperationsprojekte, unterstützt und begleitet diese in

der Entwicklung und Umsetzung, informiert über den Zugang zu Fördermitteln und sorgt für eine angemessene Außendarstellung des Verbandes.

- (11) Der VDST TLV SH e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Förderung des Tauchens als Freizeit-, Breiten-, Bildungs-, Wettkampf- und Leistungssport. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nach eventuellen Maßgaben öffentlicher Zuwendungsgeber verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Seine Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des VDST TLV SH e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Auslagenentnahmen o. ä. begünstigt.
- (12) Die Ausbildung innerhalb des VDST TLV SH e.V. erfolgt ausschließlich nach den Ordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des VDST e.V.. Training, Ausbildung und Abnahmen dürfen nur durch vom VDST e.V. lizenzierte Ausbilderinnen und Ausbilder erfolgen.
- (13) Ausbilderinnen und Ausbilder anderer, nicht dem DOSB und VDST e.V. angehörenden Tauchsportorganisationen, dürfen im Rahmen des Trainings, der Ausbildung und der Abnahmen nur eingesetzt werden, wenn sie vorab an einer cross over-Ausbildung des VDST e.V. teilgenommen haben.
- (14) Der VDST TLV SH e.V. bekennt sich zu den Nachhaltigkeitszielen der UN und der Bundesregierung und setzt sich für eine nachhaltige Ausübung des Tauchsports ein. Er bekennt sich ebenfalls zur Notwendigkeit eines Negativfolgen begrenzenden Klimaschutzes und zu einer sinnvollen, negativen Folgen minimierenden Klimaanpassungsstrategie. Er beteiligt sich am Projekt des VDST e.V. "Klimaneutraler VDST 2032" und unterstützt dieses.
- (15) Desgleichen bekennt er sich zu allen die Biodiversitätskrise bekämpfenden notwendigen Schutzmaßnahmen und arbeitet an der Festlegung von Schutzgebieten aller Art, entsprechenden Befahrens-, Verhaltensvorgabens- und Managementregelungen sowie an der Information und Aufklärung der Gesellschaft mit. Zu diesem Zwecke baut er ein System eigener regionaler Expertinnen und Experten auf, die bei öffentlichen Beteiligungen vor Erlass von Rechtsverordnungen und Natura2000-Managementplänen eingebunden werden.
- (16) Der VDST TLV SH e.V. tritt für einen umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen. Das Leitbild und die Leitlinien des VDST e.V. für einen umweltverträglichen Tauchsport sind zu beachten.
- (17) Der VDST TLV SH e.V. kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nationalen oder internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wenn aus der Mitgliedschaft Vorteile für den Verband und seine Mitglieder oder die Verwirklichung des Vereinszwecks resultieren und die Mitgliedschaft wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung des VDST TLV SH e.V. sowie die Satzungen und Ordnungen des VDST e.V. und des LSV e.V. bilden die Grundlage der Arbeiten und Tätigkeiten des VDST TLV SH e.V., seiner Organe, Abteilungen, Arbeitsgemeinschaften, besonderen Personengruppen usw..
Die Satzung wird ergänzt durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Organe.

Insbesondere sollen durch die Mitgliederversammlung

- eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- eine Finanz- und Kassenordnung
- eine Ehrungsordnung
- eine Aufnahme- und Ausschlussrichtlinie für Tauchsportvereine und Tauchsportsparten
- eine Gleichstellungsordnung und ein Gleichstellungsplan
- eine Jugendordnung auf Vorschlag der Abteilung Jugend

und durch den Vorstand

- eine Geschäftsordnung des Vorstandes und des Präsidiums und
 - eine Reisekostenordnung
- beschlossen werden.

- (2) Die jeweiligen Ordnungen sind bei Bedarf zu aktualisieren und der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen.
- (3) Die jeweiligen Ordnungen sind für Mitglieder des VDST TLV SH e.V. verbindlich.
- (4) Mitgliederversammlung und Vorstand dürfen bei Bedarf im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Rechte weitere Ordnungen vorschlagen bzw. beschließen.

§ 5 Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Aufträge

- (1) Alle Ämter im VDST TLV SH e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Mehrfachfunktionen ist eindeutig abzugrenzen, welche Aufgaben im Interesse des Verbandes und welche im Interesse eines oder mehrerer Vereine wahrgenommen werden.
- (2) Bei zwingendem Bedarf können Funktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, Vorgaben der Landeshaushaltssordnung, Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen und der Maßgaben des Vertrags über die institutionelle Förderung gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine befristete entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums.
- (3) Im Übrigen haben die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Verbandes einen Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen und Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Materialbeschaffungen für Zwecke des Verbandes u.ä..
Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können Auslagenerstattungen vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums auch pauschal beschlossen werden.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, vorübergehende Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (5) Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums auch über eventuelle Zahlungen steuerbefreiter Ehrenamtspauschalen für aktive Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf Verbandsebene.
- (6) Der VDST TLV SH e.V. versichert seine Verbands- und Vereinsfunktionäre im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten.
Zu diesem Zwecke ist eine jährliche Meldung der Mitgliedsvereine und -sparten über die tatsächliche Zahl, der bei den Versicherungen zu meldenden Personen, für die jeweilige Versicherung notwendig.

II. Mitgliedschaft:

§ 6 Mitglieder

- (1) Der VDST TLV SH e.V. besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Vorstandsmitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur rechtsfähige Tauchsportvereine und Tauchsparten in Mehrspartenvereinen sein. Aus Mehrspartenvereinen kann nur eine Sparte Mitglied im VDST TLV SH e.V. werden.
Die ordentlichen Mitglieder müssen ihren Vereinssitz in Schleswig-Holstein haben und im zuständigen Vereinsregister in Schleswig-Holstein eingetragen sein. Sie müssen vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sein. Dies ist bei Beginn der Mitgliedschaft durch Vorlage der vorläufigen Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht in der Folge durch Vorlage des jeweiligen Freistellungsbescheids nachzuweisen.
Sie müssen Mitglied im örtlich zuständigen Kreissportverband sein. Sofern es innerhalb eines Kreissportverbandes mehrere Mitglieder des VDST TLV SH e.V. gibt, wird diesen empfohlen, einen eigenständigen Tauchsportfachverband innerhalb des Kreissportverbandes zu begründen. Der VDST TLV SH e.V. ist bereit, dabei beratend zu unterstützen.
Weiterhin müssen sie Mitglieder im LSV e.V. sein und sich an den jährlichen Bestandserhebungen des LSV e.V. beteiligen.
Desgleichen müssen sie Mitglied im VDST e.V. sein und in allen genannten Sportorganisationen ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllen und insbesondere ihre Beitragszahlungen fristgerecht leisten.
Ihre Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse müssen den Zwecken und Zielen des VDST e.V. und des VDST TLV SH e.V. entsprechen.
Diese Regelungen gelten entsprechend für Tauchsportabteilungen in Mehrspartenvereinen.

- (3) Vorstandsmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter bzw. bei zwischenzeitlich entstandenen Vakanzen durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächstmöglichen Wahl berufenen Ersatzpersonen.
- (4) Ehrenmitglieder sind die gem. Ehrungsordnung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, an den Vorstandssitzungen können sie mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten sind die gem. Ehrungsordnung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählten früheren Verbandspräsidentinnen und -präsidenten.
Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Ernennungen sowie den eventuellen Widerruf dieser Ernennungen regelt die jeweilige von der Mitgliederversammlung erlassene Ehrungsordnung des VDST TLV SH e.V..
- (7) Fördermitglieder des VDST TLV SH e.V. sind natürliche und juristische Personen, die nicht die Voraussetzung eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen, aber bereit sind, den VDST TLV SH e.V. und den Tauchsport ideell und finanziell zu unterstützen. Sie erhalten keine wirtschaftlichen Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaftsmodalitäten sind im Rahmen eines Vertrags zwischen dem Vorstand und dem Fördermitglied zu regeln.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des VDST TLV SH e.V. sind organisatorisch und finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Beratung und Betreuung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des VDST TLV SH e.V..
- (2) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht dem Vorstand Vorschläge und Anträge zur Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstands zu unterbreiten. Über das Ergebnis werden die jeweiligen Urheberinnen und Urheber zeitnah unterrichtet.
- (4) Alle auf einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, für jede Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte zu beantragen und Anträge zu stellen. Anträge sollen möglichst frühzeitig in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden, so dass diese mit der Versendung der Unterlagen an die Mitglieder oder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung übersandt werden können.
Dringlichkeitsanträge nach letztmaliger Versendung von Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung zu einer Befassung auf derselben Sitzung.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Angebote des VDST TLV SH e.V. z.B. im Rahmen von Aus- und Weiterbildung zu nutzen.
- (6) Die Verbände, in denen der VDST TLV SH e.V. und seine eigenen Mitglieder Mitglied sind, und der VDST TLV SH e.V. sorgen für einen angemessenen Versicherungsschutz aller im Namen der Mitgliedsvereine und des VDST TLV SH e.V. tätigen Akteure.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliedschaften in anderen Verbänden aufrechtzuerhalten und die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dieser Verbände zu beachten. Eventuelle Änderungen sind dem VDST TLV SH e.V. unverzüglich zu melden.
- (2) Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet ihre tauchsportlichen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Verbandszweck und den Zielen des VDST TLV SH e.V. auszuüben und die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des VDST TLV SH e.V. zu beachten.
- (3) Außerdem müssen die jeweils geltenden Beitragszahlungen an den VDST TLV SH e.V. fristgerecht geleistet werden.
- (4) Alle für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung des VDST TLV SH e.V. erforderlichen Daten der Vereine und deren eventuelle Änderungen sind dem Vorstand des VDST TLV SH e.V. unverzüglich zu melden. Hierfür versendet der VDST TLV SH e.V. regelmäßig Erfassungs- und Controllingbögen an die Mitglieder.
Die anhaltende Gemeinnützigkeit der Mitglieder als Voraussetzung der weiteren Mitgliedschaft wird durch Übermittlung einer Kopie des jeweils aktuellsten Freistellungsbescheids nachgewiesen.
- (5) Die Mitglieder müssen außerdem regelmäßig und fristgerecht an der Bestandserhebungen des LSV e.V. teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder müssen ihre digitale Mitgliederverwaltung beim VDST e.V. ordnungsgemäß pflegen und damit den wirksamen Versicherungsschutz für die eigenen Mitglieder im Rahmen der Gruppenversicherungen des VDST e.V. gewährleisten.
- (7) Für die freiwilligen Zusatzversicherungen des VDST TLV SH e.V. für seine Mitgliedsvereine sowie deren Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind die jeweiligen Fallzahlen zu melden, damit die Versicherungsbeiträge des VDST TLV SH e.V. den tatsächlichen Bedarfen entsprechen. Der Vorstand des VDST TLV SH e.V. übermittelt dazu einen jährlichen Erfassungsbogen an die Mitglieder.
- (8) Die Mitglieder des VDST TLV SH e.V. stimmen einem Datenaustausch und regelmäßigen Datenabgleich zwischen dem Landesverband und dem Bundesverband VDST e.V. hinsichtlich der Vereinsstatistiken, der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Vereinsvorständen und der Ausbilderinnen und Ausbilder in den Vereinen zu. Die Vereine erfassen bis zur Einrichtung eines umfassenden Datenverbundes innerhalb des VDST e.V. dazu die Daten ihrer Ausbilderinnen und Ausbilder, holen deren datenschutzrechtliches Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten und dem Datenabgleich zwischen VDST e.V. und VDST TLV SH e.V. ein. Der VDST TLV SH e.V. stellt dafür einen Erfassungsbogen zur Verfügung.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den VDST TLV SH e.V. ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss alle erforderlichen Nachweise für eine satzungsgemäße Mitgliedschaft enthalten. Der Vorstand des VDST TLV SH e.V. gibt den Antrag allen Mitgliedsvereinen schriftlich per Mail an die jeweilige Vereinsadresse bekannt. Einen Monat nach der Bekanntgabe beschließt der Vorstand des VDST TLV SH e.V. über den Aufnahmeantrag und teilt den Beschluss der

Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

Dies muss in schriftlicher Form durch ein an den Vorstand zu richtendes Gesuch zur Vorlage des abgelehnten Aufnahmeantrags bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen, das beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes bei dem Antragsteller eingehen muss (Ausschlussfrist).

Geschieht dies nicht innerhalb der vorgenannten Frist oder lehnt die Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag ab, so kann ein erneuter Aufnahmeantrag frühestens im nächstfolgenden Geschäftsjahr erfolgen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereines oder einer Mitgliedssparte des VDST TLV SH e.V. endet,
 - wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief spätestens zum Ende der 3. Quartals mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geschäftsjahr kündigt,
 - durch Ausscheiden aus einer der in der Satzung verankerten Pflichtmitgliedschaften in anderen Verbänden,
 - durch Ausschluss durch den Vorstand des VDST TLV SH e.V.,  durch Auflösung des jeweiligen Vereins bzw. der Mitgliedssparte.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses nicht seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachkommt, die Interessen des Tauchsports, des VDST e.V. oder des VDST TLV SH e.V. schulhaft geschädigt hat, bei sonstigem grob verbandsschädigendem Verhalten oder mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate in Verzug ist.
Die Beschlussfassung des Vorstands ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung, die Zahlungsverpflichtung für ausstehende Beiträge entfällt dadurch nicht.
Der ausgeschlossene Mitgliedsverein kann gegen den Vorstandsbeschluss binnen vier Wochen Einspruch erheben und eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des VDST TLV SH e.V. auf Rückgabe ausgeliehener Objekte, auf Rückgabe von Dokumenten und Akten sowie Begleichung von rückständigen Beiträgen.
Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung

- (1) Es wird ein Beitrag bei den Mitgliedsvereinen und -sparten zur Finanzierung der Verbandstätigkeit im Rahmen dieser Satzung erhoben, der auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Finanzordnung geregelt wird.
- (2) Neben den Beiträgen seiner Mitglieder finanziert sich der Verein aus:
 - öffentlichen Fördermitteln, z.B. der Institutionellen Förderung des Landes, abgewickelt über den LSV e.V.,
 - Projektfördermitteln verschiedenster Art,

- spezifischen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist ordnungsgemäß und transparent Buch zu führen. Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr sind frühzeitig im folgenden Geschäftsjahr zu erstellen, von den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern zu prüfen und auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung zu billigen.
- (4) Einzelheiten über das Beitrags-, Kassen-, Buchhaltungs- und Verwendungsnachweiswesen werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Maßgaben der Fördermittelgeber sind dabei zu beachten, bei Projektförderungen sind eindeutige Verantwortlichkeiten für die Beantragung, das Projektmanagement und die Verwendungsnachweisführung durch den Vorstand festzulegen.
- (5) Der Vorstand kann für den Haushalt des VDST TLV SH e.V. Abteilungs- und Beauftragtenbudgets beschließen, wenn dafür klare Verantwortlichkeiten festgelegt sind und eine ordnungsgemäße Mittelplanung, Mittelverwendung und Nachweisführung durch die jeweiligen Verantwortlichen sichergestellt ist.
- (6) Die Inventarverzeichnisse sind in den jeweiligen Abteilungen oder bei den Beauftragten zu führen, zu dokumentieren und zu aktualisieren. Austragungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 11 Information und Kommunikation

- (1) Der VDST TLV SH e.V., seine Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, seine Abteilungen, Beauftragte usw. unterstützen und beraten die Mitglieder und besondere Personengruppen im Verband im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten.
- (2) Der Vorstand soll im Rahmen regelmäßiger Rundschreiben oder digitalen und Präsenzworkshops u.ä. regelmäßig über Entwicklungen auf der Ebene des VDST e.V. oder auf der Ebene des VDST TLV SH e.V. unterrichten, die für die Arbeit der Vereine von Bedeutung sind (informelle Dienstleistung).
- (3) Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeiten und der Funktionsbeschreibungen informieren und unterstützen alle Abteilungen und Beauftragten die Mitgliedsvereine oder besondere Personengruppen innerhalb des VDST TLV SH e.V..
Jede Abteilung erstellt ihre eigenen datenschutzkonformen Verteiler und pflegt diese eigenverantwortlich. Neben den jeweiligen verantwortlichen Fachabteilungen haben das Präsidium und der Vorstand Einsichts- und Nutzrechte für diese Verteiler.
- (4) Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben das Recht, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten digital oder in anderer Form unmittelbar an alle Mitgliedsvereine, -sparten oder besondere Personengruppen zu wenden.
- (5) Für fachspezifische Newsletter kann der Vorstand einzelne oder mehrere Abteilungen beauftragen. Für derartige Newsletter sind die Verantwortlichkeiten durch Vorstandsbeschluss eindeutig zu regeln.
- (6) Sofern im VDST TLV SH e.V. Chat-Gruppen eingerichtet werden, müssen die Verantwortungen dafür und eventuelle Moderationen durch Vorstandsbeschluss eindeutig festgelegt werden.

- (7) Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, weitergehende Festlegungen für eine moderne dienstleistungs-, organisations- und personalentwicklungsorientierte Informations- und Kommunikationskultur im VDST TLV SH e.V. zu treffen. Sollten diese Anforderungen nicht mehr ehrenamtlich und in nützlicher Frist umgesetzt werden können, müssen ggf. externe Vergaben an professionelle Dienstleisterinnen und Dienstleister geprüft werden.

III. Organe, Abteilungen, Beauftragte etc.

§ 12 Organe des VDST TLV SH e.V.

- (1) Organe des VDST TLV SH e.V. sind
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Das Präsidium hat keinen Organstatus.
- (3) Abteilungen und Beauftragte haben ebenfalls keinen Organstatus.
- (4) Der VDST TLV SH e.V. kann auf Vorschlag des Vorstands und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dauerhafte oder befristete Fachgruppen und thematische Arbeitskreise einrichten.
- (5) Der VDST TLV SH e.V. kann auf Vorschlag des Vorstands und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Beiräte einrichten. Gleiches gilt für einen eventuellen Ehrenrat.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Vertretungsfall durch das vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglied einberufen wurde.
Die Mitgliederversammlung wird schriftlich auf elektronischem Weg vier Wochen vor Termin unter Angabe von Termin, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung einberufen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich auf elektronischem Weg zu übermitteln.
Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung werden parallel auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlicht.
- (3) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes ordentliche Verbandsmitglied je eine Stimme für je angefangene 10 Vereinsmitglieder (natürliche Personen). Für die Berechnung der Stimmen ist die Mitgliederverwaltung des VDST e.V. maßgebend. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Beiträge an den VDST TLV SH e.V. bezahlt worden sind oder eine Stundung gewährt worden ist.
- (4) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird durch die gesetzliche Vertretung der Mitgliedsvereine und -sparten ausgeübt. Gibt es mehrere gleichberechtigte gesetzliche Vertretungen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Die stimmführende Vertretung des Vereins muss bedarfsweise von den anderen vertretungsberechtigten

Personen im Vereinsvorstand bevollmächtigt sein, für alle vertretungsberechtigten Personen das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des VDST TLV SH e.V. wahrzunehmen.

- (5) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Vorstandsmitglied des VDST TLV SH e.V., bei Verhinderung die vom Vorstand bestellte Vertretung, in der festgelegten Vertretungsreihenfolge eine Stimme.
- (6) Jede Ehrenpräsidentin oder jeder Ehrenpräsident und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme.
- (7) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten wahrgenommen.
- (8) Aus wichtigem Grund, z.B. einer Pandemie o.ä., kann der Vorstand die digitale Durchführung einer Mitgliederversammlung beschließen.
- (9) Sofern Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung aus wichtigem Grund ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort an der Versammlung und den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen müssen und ihre Mitgliedsrechte auf elektronischem Weg ausüben wollen, ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens des Vorstands sicherzustellen, dass Teilnahme und Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass bei der Stimmabgabe die hier festgelegten Regelungen eingehalten werden. Das Erfordernis einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch einen Stimmberechtigten erfolgt.
Sollen auf einer digitalen Versammlung Wahlen erfolgen, kann dies nur in offener Abstimmung durchgeführt werden. Wird geheime Wahl beantragt, können sich die Kandidatinnen und Kandidaten nur vorstellen und erklären, dass sie die Wahl im Fall ihrer Wahl annehmen würden.
Der eigentliche Wahlakt muss dann per Briefwahl in Anlehnung an die Verfahren bei öffentlichen Wahlen erfolgen.
- (10) Stimmberechtigte Mitglieder können für die jeweilige Mitgliederversammlung im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht auf andere stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragen. Der Vorstand stellt dafür ein Vollmachtmuster bereit.
- (11) Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres.
Jede Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch die satzungsgemäße Vertretung unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und eventueller Berichte und Beschlussvorschläge per Mail an die letzte bekannte Mailadresse einzuberufen. Berichte und Beschlussvorschläge können bedarfswise nachgereicht werden.
Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Präsidium einzureichen.

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand auch Umlaufverfahren in der Mitgliedschaft und digitale Mitgliederversammlungen anberaumen.

Bei Umlaufverfahren ist zusammen mit der Abstimmung die Zustimmung zum Verfahren zu erklären. Der Vorstand bereitet entsprechende Unterlagen vor.

Für den Fall einer digitalen Sitzung ist zu Beginn der Sitzung eine Einverständniserklärung der digitalen Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine oder -sparten dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, einzuberufen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die satzungsgemäße Vertretung.

Steht kein Präsidiumsmitglied für die Sitzungsleitung zur Verfügung erfolgt die Sitzungsleitung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied oder eine aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählte Versammungsleitung.

- (12) Die Mitgliederversammlung soll sich auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung geben.
- (13) In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Wenn ein Mitglied es beantragt, müssen Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt werden.
Für den eventuellen Fall eines solchen Antrags müssen die notwendigen Vorbereitungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer geheimen Abstimmung oder Wahl vom Vorstand im Vorfeld getroffen worden sein.
- (14) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Vereinszweck kann nur einstimmig geändert werden. Weitere ggf. notwendige Details regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (15) Im Verhinderungsfall können sich grundsätzlich alle Mitglieder durch andere Vereinsmitglieder auf der jeweils anstehenden Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
Unbefristete Vertretungsvollmachten sind unzulässig.
Für die Vollmachterteilung sind ausschließlich die vom Verein zur jeweiligen Mitgliederversammlung bereitgestellten Vollmachtsformblätter zu verwenden, um eine zügige Stimmrechtsfeststellung zu ermöglichen.
Insbesondere zur zügigen Durchführung von Wahlakten oder zur schnellen Feststellung unklarer Mehrheitsergebnisse bei Abstimmungen ist die Gesamtzahl der auf ein Mitglied übertragbaren Vollmachten auf maximal 5 Vollmachten pro Mitglied zusätzlich zur eigenen Stimme des Mitgliedes begrenzt.
Mit der Übertragung seiner Stimmrechte durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied stimmt jedes bevollmächtigende Mitglied und jedes die Bevollmächtigung akzeptierende Mitglied zu, dass diese Tatsache gegenüber der Mitgliederversammlung im Rahmen der Stimmrechtsfeststellung, im Rahmen der Protokolle und deren Anlagen völlig transparent nach Vollmachtgeber, Vollmachtnehmer, Anzahl der übertragenen Stimmrechte usw. mündlich und schriftlich kommuniziert werden kann.
- (16) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben und ordnungsgemäß zu archivieren ist.
Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Vorstand und den Mitgliedsvereinen durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb eines Quartals bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen binnen 6 Wochen nach Versand bei der Präsidentin oder beim Präsidenten erhoben werden. Über Änderungswünsche und Einsprüche wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt und beschlossen, vorausgesetzt, diese liegen innerhalb der Ladungsfrist schriftlich und ausformuliert vor.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist über ihre gesetzlichen **Zuständigkeiten** hinaus nach Maßgabe der Satzung insbesondere für folgende Beschlussgegenstände zuständig:
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Verbands,
 - Beschluss über eine Finanz- und Beitragsordnung des Verbands,
 - Beschluss über eine Ehrungsordnung,
 - Festlegung von Aufnahme- und Ausschlussrichtlinien für Tauchsportvereine und Tauchsportsparten unter Berücksichtigung der Vorgaben des VDST e.V. und des LSV e.V.,
 - Beschluss einer Gleichstellungsordnung und eines Gleichstellungsplans des VDST TLV SH e.V.,
 - Beschluss über eine Jugendordnung auf Vorschlag der Abteilung Jugend über den Vorstand,
 - Wahl, Nachwahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüferinnen und Kassenprüfern,
 - Wahl oder Abberufung von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
 - Grundsatzentscheidung zur Einrichtung, Auflösung oder Änderungen von dauerhaften Verbandsgliederungen auf Vorschlag des Vorstandes, z.B. von Abteilungen, Arbeitskreisen, Ausschüssen, Beiräten o.ä.,
 - Beschluss über eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
 - Grundsatzentscheidung zur Bestellung einer Geschäftsführung,
 - Beschlussfassung über vom Vorstand erarbeitete Strategien zur besseren inhaltlichen, formellen oder digitalen Aufstellung des VDST TLV SH e.V.,
 - Berufungsentscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Mitgliedsanträge,
 - Billigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - Billigung des Jahresabschlusses, Billigung des Ergebnisses der Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - Beschluss über das jeweilige Jahresarbeitsprogramm des VDST TLV SH e.V.,
 - Beschluss des jeweiligen Wirtschafts- und Finanzplans des VDST TLV SH e.V.,
 - eventueller Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Organ grundsätzlich alle Angelegenheiten des VDST TLV SH e.V. und der Gliederungen durch Beschluss an sich ziehen.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist zwischen den Mitgliederversammlungen das oberste Organ des VDST TLV SH e.V.. Ihm obliegen neben der Vertretung des Vereins die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Maßgaben der Verbände, in denen der VDST TLV SH e.V. Mitglied ist, und der Maßgaben öffentlicher Fördermittelgeber. Er setzt die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele rechtskonform um, er leitet den Verband im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Verbandsvermögen.

Er soll sich eine Geschäftsordnung geben und diese bei Bedarf fortschreiben. Für jede Funktion ist eine aussagekräftige Funktionsbeschreibung zu erstellen, zu dokumentieren und

bedarfsweise fortzuschreiben. Die Pflege der Funktionsbeschreibungen erfolgt durch die jeweils Verantwortlichen in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Abteilungsleitungen und weiteren von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, z. B. Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte zur Prävention sexueller oder interpersonaler Gewalt, Organisation des Verbandes, Digitalisierung usw..

Die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands wird auf Vorschlag des Vorstands vor den jeweiligen Wahlen durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Eine eventuelle Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Vorstandes nur mit beratender Stimme teil, sie ist nicht Mitglied des Vorstands.

- (3) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des VDST TLV SH e.V. sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, die oder der als erste Vertretung bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten deren oder dessen Aufgaben vertretungshalber wahrt, außerdem gehört die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium an, diese oder dieser vertritt im Verhinderungsfall der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (4) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt. Jedes Mitglied des Präsidiums hat Zeichnungsbefugnisse für die Konten des VDST TLV SH e.V..

Im Binnenverhältnis gilt, dass das Alleinvertretungsrecht in der Regel durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des VDST TLV SH e.V. nach innen und außen wahrgenommen wird. Im Verhinderungsfall der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird das Alleinvertretungsrecht durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten wahrgenommen, bei deren oder dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten Finanzen.

Die Wahrnehmung der Einzelvertretungsrechte in dieser Abfolge kann durch untereinander abgestimmte Delegation fallbezogen geändert werden.

Die Präsidiumsmitglieder haben sich unverzüglich gegenseitig über die im Rahmen ihrer Alleinvertretung erfolgten Aussagen oder Zusagen zu informieren, finanzielle Aus- oder Zusagen oberhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Grenzen können nur erfolgen, wenn diese im Wirtschafts- und Finanzplan des VDST TLV SH e.V. abgesichert und durch entsprechende Bevollmächtigungen durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand legitimiert sind und von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Finanzen mitgetragen werden.

Die Kontovollmacht wird nur in der Form genutzt, dass primär die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Finanzen die Zeichnungsbefugnisse wahrt und nur im Verhinderungs- oder Vertretungsfall die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident untereinander abgestimmt, in der Regel die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, Zeichnungsbefugnisse wahrt.

Das Präsidium ist zugleich der geschäftsführende Vorstand, dieser hat keinen Organstatus und setzt die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben, der Vorgaben aus Ordnungen und der Bewilligungsauflagen öffentlicher Fördermittelgeber geschäftsführend um.

- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist – auch wiederholt – zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bislang amtierende Vorstand kommissarisch im Amt; bis dahin bleibt auch seine Vertretungsmacht bestehen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den vakanten Arbeitsbereich berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen.
- (7) Präsidiums- oder Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurden. Die Ladung erfolgt per Mail unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Inhalten der Sitzung sowie unter Beifügung eventueller Informations- oder Beschlussvorlagen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Aus wichtigem Grund können die Präsidiums- und Vorstandssitzungen auch als Videokonferenzen u.ä. durchgeführt werden.

Präsidium und Vorstand fassen ihre Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlussfassungen im Präsidium und im Vorstand im Umlaufverfahren sind zulässig. Der Beschlussvorschlag muss konkret angegeben werden, desgleichen eine Abstimmungsfrist. Beschlussvorschläge im Umlaufverfahren sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstands dem Beschlussvorschlag zustimmt.

Anlass und detailliertes Ergebnis des jeweiligen Umlaufverfahrens sind bei der nächsten regulären Präsidiums- bzw. Vorstandssitzung zu berichten und zu protokollieren, um diese rechtssicher und verbindlich zu dokumentieren.

- (8) Über den Ablauf der Präsidiums- und Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben und ordnungsgemäß zu archivieren ist. Das Protokoll der Präsidiums- und Vorstandssitzungen wird den Mitgliedern des Präsidiums- und Vorstands durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten durch Übersendung per Mail bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen binnen zwei Wochen nach Versand bei der Präsidentin oder beim Präsidenten erhoben werden. Über Änderungswünsche und Einsprüche wird auf der nächsten Präsidiums- oder Vorstandssitzung verhandelt und beschlossen, vorausgesetzt, diese liegen innerhalb der Frist schriftlich und ausformuliert vor.
- (9) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Dieses ist zur unverzüglichen ordnungsgemäßlen Weiterleitung verpflichtet.

§ 16 Abwahl des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder, Beauftragten oder von Kassenprüferinnen und Kassenprüfern

- (1) Alle Präsidiums- und Vorstandsmitglieder, alle Beauftragten, Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und sonstige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit abgewählt werden.

- (2) Die Abwahl kann nur auf einer satzungsgemäß geladenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der an alle Mitglieder versandten Tagesordnung steht.
- (3) Der entsprechende Tagesordnungspunkt kann von Seiten des Vorstandes für die Tagesordnung vorgeschlagen werden.
Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss vom Vorstand in den Vorschlag für die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Aufnahme verlangt.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung haben die Antragsteller das Recht und die Pflicht ihren Abwahlantrag sachlich zu begründen.
- (5) Richtet sich der Abwahlantrag gegen die Präsidentin oder den Präsidenten, obliegt die Sitzungsleitung zu diesem Punkt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, ansonsten bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidentin Finanzen.
Richtet sich der Abwahlantrag gegen das gesamte Präsidium, obliegt die Sitzungsleitung dem dienstältesten Mitglied des Restvorstands.
Richtet sich der Abwahlantrag gegen den gesamten Vorstand, ist von der Mitgliederversammlung vor der Beratung des Abwahlantrages eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für diesen Tagesordnungspunkt zu wählen.
- (6) Die Abwahl erfolgt im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums mit Stimmenmehrheit. Soll die Abwahl ohne die gleichzeitige Neuwahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten für das Amt, dessen Abberufung gefordert wird, erfolgen, bedarf ein erfolgreicher Abwahlantrag einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte.
- (7) Bei offensichtlich unbegründeten Abwahlanträgen können die jeweiligen Antragstellerinnen oder Antragsteller im Anschluss an die Beratung und die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung aus dem VDST TLV SH e.V. ausgeschlossen werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich insbesondere aus dem Vereinsrecht und der jeweils geltenden Satzung.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch die satzungsgemäße Vertretung.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
- Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassungen zur internen Organisation der Arbeit durch eine Vorstandsgeschäftsordnung,
 - inhaltliche und organisatorische Vorbereitungen von Mitgliederversammlungen,
 - Vorbereitung und Einreichung von Förderanträgen auf der Grundlage von prüf- und beschlussreifen Entwürfen der Abteilungen oder Beauftragten,
 - Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten,
 - Bestellung einer eventuellen Geschäftsführung, sofern die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einer ehren-, neben- oder hauptamtlichen Geschäftsführung für den VDST TLV SH e.V. zugestimmt hat,

- Einrichtung, Auflösung oder Änderung von nicht dauerhaften Vereinsgliederungen, z.B. Arbeitskreisen, Ausschüssen, Beiräten o.ä.,
 - Bestellung der Mitglieder für derartige befristet Arbeitsstrukturen und erforderlichenfalls Erlass von Geschäftsordnungen,
 - Bestellung von Beauftragten, sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen,
 - Begleitung der Arbeit der Abteilungen und Beauftragten,
 - Berufung und Abberufung von Abteilungsstellvertretungen. Diese haben im Vertretungsfall Sitz und Stimmrecht im Vorstand. Sie können an den Vorstandssitzungen auch außerhalb des Vertretungsfalls mit beratender Stimme teilnehmen.
 - Zuweisung von Budgets für Abteilungen und Beauftragte im Rahmen auskömmlicher Finanzmittel unter bestimmten formellen Voraussetzungen.
 - Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Insbesondere Entscheidungen mit größeren oder längerfristigen finanziellen Folgewirkungen müssen über entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung eines entsprechend transparenten Wirtschafts-/Finanzplans des VDST TLV SH e.V. und konkretisierende Beschlüsse des Vorstands über Budgets oder entsprechende Ausweisungen im Kontenplan abgesichert sein, Näheres regelt die Finanz- und Kassenordnung des VDST TLV SH e.V..
- (5) Beschlussvorlagen für Vorstand und Mitgliederversammlungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen immer der rechtzeitigen Einbindung und Mitzeichnung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidentin Finanzen.

§ 18 Abteilungen

- (1) Die inhaltliche Arbeit im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsbeschlüsse erfolgt in der Regel über die Einrichtung von Abteilungen.
- (2) Abteilungen sind nicht rechtsfähige Gliederungen des VDST TLV SH e.V.. Die Mitgliederversammlung VDST TLV SH e.V. beschließt vor den Wahlen von Abteilungsleitungen auf Vorschlag des Vorstands die Anzahl und die Bezeichnung von Abteilungen. Die Einrichtung und Benennung von Abteilungen erfolgt in Anlehnung an entsprechende Fachabteilungen des VDST e.V.. Die Aufgaben der Abteilungen ergeben sich aus den im Vorstand abgestimmten Funktionsbeschreibungen der Abteilungen.
- (3) Abteilungen, deren Abteilungsleitung nicht besetzt ist, können aufgelöst werden und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands wieder eingerichtet werden.
- (4) Der Vorstand kann für die gewählten Abteilungsleitungen auf Vorschlag der Abteilungsleitungen Stellvertretungen berufen. Der Vorstand kann von dem jeweiligen Vorschlag begründet abweichen. Die Stellvertretungen haben nur im Vertretungsfall Sitz und Stimme im Vorstand. Sie können ansonsten aber mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (5) Das Präsidium kann geschäftsführende Vorgaben und der Vorstand kann grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Vorgaben für die Arbeit der Abteilungen machen.

- (6) Die Abteilungen sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hinsichtlich ihrer Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Abteilungen erstellen eine Jahresplanung und kalkulieren ihre Mittelbedarfe und Finanzierungsmöglichkeiten im Folgejahr. Über den Vorstand werden diese Planungen in die jeweilige Gesamtplanung des Folgejahres und in dessen Finanz- und Wirtschaftsplan eingefügt, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und damit zur Ermächtigung des Vorstands für die Umsetzung vorgelegt wird.
- (8) Den Abteilungen können vom Vorstand widerruflich begrenzte Vertretungsrechte delegiert und Abteilungsbudgets zugewiesen werden. Sie sind verantwortlich für die fristgerechte Vorbereitung von Projektförderungen. Die Abteilungen sind für eine rechtskonforme Mittelverwendung unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und der Maßgaben von Fördermittelgebern verantwortlich. Weiterhin erstellen sie für ihre Budgets ihren Jahresabschluss und alle Verwendungsnachweise, die von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Finanzen geprüft werden und in den allgemeinen Abschluss des Verbands einfließen. In dessen Rahmen werden diese auch durch die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer geprüft.
- (9) Die Abteilungen sind verpflichtet, die Einwerbung der institutionellen Förderung des Landes für den VDST TLV SH e.V., abgewickelt über den LSV e.V. und einen Fördervertrag zwischen diesem und dem VDST TLV SH e.V., über eine umfassende und fristgerechte Zuleitung der zu meldenden Daten zu unterstützen.
Abteilungen, die dies nicht unterstützen, haben finanzielle Konsequenzen im Folgejahr zu tragen.

§ 19 Beauftragte

- (1) Für inhaltliche, personelle oder organisatorische Aufgaben des VDST TLV SH e.V., die die Einrichtung einer eigenen Abteilung nicht erfordern, werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Umsetzung dieser Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entsprechender Vorstandsbeschlüsse Beauftragte zur Wahl vorgeschlagen. Vor einer Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zahl und die Bezeichnung der Beauftragten.
- (2) Beauftragte sind nicht rechtsfähige Gliederungen des VDST TLV SH e.V.. Die Einrichtung und Bezeichnung von Beauftragten erfolgt in Anlehnung an entsprechende Strukturen im VDST e.V.. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Beauftragten haben im Vorstand Sitz und Stimme.
Bedarfsweise kann der Vorstand für diese Beauftragten Vertretungen oder Tandempartner berufen. Vertretungen und Tandempartner können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Beauftragtenfunktionen, die längere Zeit nicht besetzt sind oder mittelfristig keine Wirkung zeigen, werden aufgelöst.
- (4) Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, für kurzfristig auflaufende oder kleinteilige Aufgabenkreise Vorstandsbeauftragte zu bestellen, die an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (5) Das Präsidium kann geschäftsführende Vorgaben und der Vorstand kann grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Vorgaben für die Arbeit der Beauftragten machen. Die

konkrete Aufgabenstellung ergibt sich aus den im Vorstand abzustimmenden Funktionsbeschreibungen.

- (6) Die Beauftragten sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hinsichtlich ihrer Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Beauftragten erstellen eine Jahresplanung und kalkulieren ihre Mittelbedarfe und Finanzierungsmöglichkeiten für das Folgejahr. Über den Vorstand werden diese Planungen in die jeweilige Gesamtplanung des Folgejahres und in dessen Finanz- und Wirtschaftsplan eingefügt, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Ermächtigung des Vorstands für die Umsetzung vorgelegt wird.
- (8) Den Beauftragten können vom Vorstand widerruflich begrenzte Vertretungsrechte delegiert und Abteilungsbudgets zugewiesen werden. Sie sind verantwortlich für die fristgerechte Vorbereitung von Projektförderungen, deren Abschluss und Verwendungsnachweis. Die Beauftragten sind in der Abwicklung für eine rechtskonforme Mittelverwendung unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und der Maßgaben von Fördermittelgebern verantwortlich. Weiterhin erstellen sie für ihre Budgets ihren Jahresabschluss und alle Verwendungsnachweise, die von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Finanzen geprüft werden und in den allgemeinen Abschluss des Verbands einfließen. In dessen Rahmen werden diese auch durch die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer geprüft.

§ 20 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und deren Vertretungen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins prüfen sowie dessen Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben, den Auflagen öffentlicher Bewilligungen, den Vorgaben der Satzung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Sie berichten der Mitgliederversammlung auf Formblatt jeweils nach dem Bericht über den Jahresabschluss über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der Prüfbericht ist zum Protokoll zu nehmen.
- (4) Sofern ihre Prüfungsergebnisse dem nicht entgegenstehen, beantragen sie die Entlastung des Vorstands auf der Mitgliederversammlung. Ohne Kassenprüfung und ohne entsprechenden Antrag der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung keine Entlastung beschließen.

§ 21 Arbeitstagung der Vereine

Zur Verbesserung der Transparenz der Verbandsarbeit, zur Förderung des Dienstleistungsverständnisses im VDST TLV SH e.V. und zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsvereinen und -sparten u.ä. wird eine Arbeitstagung der Vereine im Verband institutionalisiert.

Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die satzungsgemäße Vertretung, informieren in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal im Jahr, die Vereine über aktuelle Entwicklungen im

VDST TLV SH e.V., dem LSV e.V. und im VDST e.V. und in anderswo die Interessen der Vereine berührenden Bereichen.

Die Arbeitstagung der Vereine findet in der Regel digital an periodisch wechselnden Wochentagen abends statt.

Die Einladung erfolgt über die Präsidentin oder den Präsidenten per Mail.

Von den Vereinen können Punkte, die sie interessieren oder die sie erörtern wollen an die Präsidenten oder den Präsidenten, nachrichtlich an den Vereinsverteiler, gemeldet werden.

Sofern die Arbeitstagung der Vereine zu einzelnen Punkten Empfehlungen vereinbart, wird der Vorstand des VDST TLV SH e.V. über die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Thematik befasst. Die Vereine bekommen anschließend eine Rückmeldung über das Beratungsergebnis.

§ 22 Gleichstellung

- (1) Der VDST TLV SH e.V. bekennt sich zur Gleichstellung aller Geschlechteridentitäten. Für die nächsten Jahre im Vordergrund steht vor dem Hintergrund der zahlenmäßigen Ungleichheit der Geschlechter im VDST TLV SH e.V., in den Gremien, in der Mitgliedschaft, in der Ausbildung und verbandskulturell die Überwindung der unterschiedlichen Geschlechterrepräsentanz von Frauen und Männern an.
- (2) Im allgemeinen Schriftverkehr des VDST TLV SH e.V. und untereinander empfiehlt der VDST TLV SH e.V. eine Orientierung an den Empfehlungen des LSV e.V. zu einer geschlechtergerechten Sprache. Auf die vielfältigen Angebote des LSV e.V. zur Gleichstellung und Frauenförderung wird ausdrücklich hingewiesen. Grundsätzlich kann aber jeder sprechen und schreiben wie er will, solange er sprachlich möglichst beiden Geschlechtern Rechnung trägt.
Mitgliedsvereine, die ihre Satzungen und sonstigen Regelungen geschlechtersensibel ändern wollen, wird der VDST TLV SH e.V. gerne beraten und unterstützen.
- (3) Regelmäßig wird der Vorstand des VDST TLV SH e.V. der Mitgliederversammlung die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten des VDST TLV SH e.V. als Vorstandsmitglied vorschlagen.
- (4) Diese Gleichstellungsbeauftragte kann bei sich einen Gleichstellungsausschuss bilden, der den Vorstand des VDST TLV SH e.V. bei seiner Gleichstellungsarbeit berät. Dieser Gleichstellungsausschuss kann sich an den Aufgaben des Gleichstellungsausschusses des LSV e.V. orientieren.
- (5) Weiterhin wird der VDST TLV SH e.V. eine regelmäßige Frauenkonferenz, zunächst beginnend mit digitalen Konferenzen unter Leitung der Gleichstellungsbeauftragten durchführen, an der alle weiblichen Mitglieder aus den Mitgliedsvereinen und -sparten des VDST TLV SH e.V. teilnehmen sollen. Die Tagesordnung bestimmt die Gleichstellungsbeauftragte, der Vorstand kann bei der Frauenkonferenz als Gast vertreten sein. Die Mitgliedsvereine und -sparten werden gebeten, die Einladungen der Gleichstellungsbeauftragten an ihre weiblichen Mitglieder weiterzuleiten.
- (6) Bei den Wahlen im VDST TLV SH e.V. soll eine Mindestanzahl von Frauen von 30 % angestrebt und möglichst erfüllt werden. Wünschenswert wäre eine Geschlechterparität. Deswegen werden weibliche Mitglieder ausdrücklich gebeten, für Wahlämter zur Verfügung zu stehen. Dies soll durch Informationen, Beratungen und Gespräche unterstützt werden.
- (7) Bei neuen Ausbilderinnen und Ausbildern soll in der Zulassung auf eine Geschlechterparität geachtet werden. Die Mitgliedsvereine und -sparten werden gebeten, dies bei ihren

Anmeldungen zu berücksichtigen. Der VDST TLV SH e.V. wird in seinem Verantwortungsbereich ggf. steuernd eingreifen.

- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte soll für den Vorstand einen Gleichstellungsplan des VDST TLV SH e.V. nach dem Muster des LSV e.V. vorbereiten. Der Vorstand wird die Gleichstellungsbeauftragte dabei unterstützen. Dieser Gleichstellungsplan soll von der Mitgliederversammlung jeweils mit mehrjähriger Perspektive beschlossen und von allen gemeinsam umgesetzt werden.

§ 23 Digitalisierung

- (1) Die Mitglieder des VDST TLV SH e.V., der Vorstand, die Ausbilderinnen und Ausbilder und andere interessierte Personengruppen innerhalb des Verbandes sollen an einer systematischen Digitalisierung des Verbandes mitwirken.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, eine Digitalisierungsstrategie für den VDST TLV SH e.V. zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Digitalisierungsstrategie ist regelmäßig fortzuschreiben und mit den Digitalisierungsverantwortlichen im VDST e.V. im Verband und in der VDST-Bundesgeschäftsstelle zu erörtern, einzelne Punkte sind ggf. auch zur Beschlussfassung durch die Gemeinsame Versammlung des VDST e.V. und die Mitgliederversammlung des VDST e.V. einzubringen.
- (3) Im Vordergrund steht dabei eine Entlastung des Ehrenamtes durch eine transparente und demokratische digitale Ausgestaltung aller Geschäftsprozesse, die Verbesserung der Partizipation aller Mitglieder, die Erleichterung von Schnittstellenprozessen zu Behörden, anderen Verbänden und zum VDST e.V..
- (4) Das Mitgliedermanagementsystem soll so aufgebaut werden, dass mittelfristig alle Vereine ihre Daten selber auf einer passwortgeschützten Plattform eintragen und pflegen. Gleches gilt für die Ausbilderinnen und Ausbilder der Vereine und des VDST TLV SH e.V..
- (5) Angestrebt wird ein geschlossener Datenverbund mit dem VDST e.V. zu einem DSGVO-konformen Austausch und Abgleich aller Mitglieds-, Vereins-, Verbands- und Ausbilderinnen- und Ausbilderdaten.

§ 24 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des VDST TLV H e.V. werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie eventueller einschlägiger landesrechtlicher Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede Person im VDST TLV SH e.V. hinsichtlich der Verarbeitung der persönlichen Daten folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

- (3) Den Organen des Verbands, allen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden und notwendigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst wie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband oder seinen Mitgliedsvereinen.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliedsrechte kann auf Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitglieder-, Ausbilderinnen- und Ausbilderverzeichnis und sonstige Verteiler und Dateien mit personenbezogenen Daten gewähren.
- (5) Ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Verbands sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband bedarfsweise personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, deren Vertretungen und den Teilnehmenden aus den Mitgliedsvereinen und sparten in seinen Veröffentlichungen einschließlich der sozialen Medien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Im Rahmen der Antragstellung auf Mitgliedschaft und der gleichzeitig verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (7) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.
- (6) Ein Datenverkauf durch den VDST TLV SH e.V. ist nicht zulässig.
- (7) Der VDST TLV SH e.V. erstellt ein vollständiges Verzeichnis seiner Verarbeitungsprozesse und der entsprechenden Verfahren (VV) und beschreibt diese in seiner Datenschutzerklärung. Auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte ist dabei zu beschreiben. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM's) dazu sind im Rahmen der Vorstandarbeit und Geschäftsführung des Verbandes und der Umsetzung der DSGVO im Verband sicherzustellen.
Eine entsprechende Auflistung ist zu erstellen, zu dokumentieren, zu archivieren und ggf. bedarfsweise fortzuschreiben.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, dem Beenden der Tätigkeit als Ausbilderin oder Ausbilder oder bei Ausscheiden aus einer erfassten Funktion innerhalb eines Mitgliedsvereins oder einer -sparte u.ä. werden personenbezogene Daten im VDST TLV SH e.V. gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach

Ablauf der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- (9) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der VDST TLV SH e.V. eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, die bzw. der nicht dem Vorstand angehört und nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden ist und die interne Koordinierung des Datenschutzes im Verband verantwortet.

§ 25 Compliance

- (1) Der VDST TLV SH e.V. handelt im Einklang mit allen gesetzlichen, insbesondere beihilferechtlichen, kartellrechtlichen, subventionsrechtlichen, haushaltrechtlichen, förderrechtlichen, vergaberechtlichen, datenschutzrechtlichen Vorschriften u.ä. auf EU-, Bundes- und Landesebene.
- (2) Die Mitgliederversammlung des VDST TLV SH e.V. kann erforderlichenfalls auf Vorschlag des Vorstandes neue und erweiterte Complianceregelungen beschließen.

§ 26 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Verbands" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
- wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Verbands ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Verbands ernennt zur Abwicklung des Verbandes drei Liquidatorinnen und Liquidatoren, die für den Verein in Abwicklung handeln.
Sie erhalten dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese, die Notars- und Gerichtsgebühren sowie Auslagen werden aus dem Vermögen des Vereins beglichen.
- (5) Nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger und der einjährigen Meldepflicht für Ansprüche an den VDST TLV SH e.V. wird die endgültige Löschung des Verbands beantragt. Die dafür erforderlichen Notars- und Gerichtsgebühren sind ebenfalls aus dem Vereinsvermögen zu begleichen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V..
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 27 Inkrafttretens- und Übergangsregelungen

- (1) Mit der Zustimmung zu dieser Neufassung der Satzung des VDST TLV SH e.V. am 13.10.2024 tritt diese sofort in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die Neufassung der Satzung unverzüglich eintragen zu lassen.
- (3) Sollte es im Rahmen der Eintragung oder seitens des zuständigen Finanzamtes zu Änderungswünschen der Behörden kommen, wird der Vorstand ermächtigt, Änderungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern davon die Zustimmung der Behörden abhängig gemacht wird. Die Änderungsforderungen und die geänderte Fassung der neuen Satzung sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Die Amtszeit aller jetzigen Vorstandsmitglieder verlängert sich automatisch bis zur Vorstandswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Frühjahr des Jahres 2025, entsprechend der Regelungen dieser Neufassung der Satzung.
- (5) Auf der ersten Mitgliederversammlung im Jahr 2025 wird der komplette Vorstand in neuer Zusammensetzung für die Dauer von drei Jahren neu gewählt.

Kiel, 13.10.2024

Versammlungsleitung

Protokollführung